

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/27388605-f4a9-3a93-8531-7d869317f57b>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Anlagen zur drucklosen Lagerung von Ammoniak-Wassergemischen für Dampfkesselanlagen Lagerbehälter (TRD 451 Anlage 1)
Amtliche Abkürzung	TRD 451 Anlage 1
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRD 451 Anlage 1 - Berechnung [\(1\)](#)

6.1 Für Behälter nach den [Abschnitten 5.2.1 bis 5.2.3](#) ist außer den in den Normen geforderten Nachweisen kein weiterer rechnerischer Nachweis erforderlich.

6.2 Für Behälter nach [Abschnitt 5.3](#) gelten die "Grundsätze für Eignungsnachweise" der "Bau- und Prüfgrundsätze für den Gewässerschutz" des DIfBt.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

